

**Einfache Anfrage Baumgartner-Flawil:
«Unterschiedliche Umsetzung bei der Integrativen Schulform (ISF) mit individuellen Lernzielen (ILZ) in der Volksschule**

Das Ziel in der Integrativen Schulungsform (ISF) ist, allen Schülerinnen und Schülern der Volksschule mit Fördermassnahmen den Besuch in der Regelschule zu ermöglichen. Dies geschieht, indem für Kinder mit schulischen Schwierigkeiten Lernziele ihren Möglichkeiten angepasst und gegebenenfalls geeignete Fördermassnahmen angewendet werden.

Gemäss den Richtlinien für integrative Schulung vom 24. Juni 1998 und den Weisungen zum Pensum vom 23. Juni 1999 können die Stufenlernziele des Lehrplanes für Schülerinnen und Schüler mit schwerwiegenden Schulschwierigkeiten in einem oder mehreren Fächern individuell angepasst werden. Die individuelle Anpassung der Lernziele bedingt einen Erlass einer Behörde und ist nicht zwingend an unterrichtsergänzende Fördermassnahmen gekoppelt. Allerdings pflegen nicht alle Schulgemeinden des Kantons St.Gallen denselben Umgang mit ISF (Integrative Schulform) und ILZ (Individuellen Lernzielen).

Diese unterschiedliche ISF-Praxis einzelner Schulgemeinden führt im Kanton St.Gallen nicht nur zu Unterschieden beim Status der Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten und damit verbunden ihrem Anspruch auf entsprechende Fördermassnahmen, sondern auch bei der Anstellung, bzw. Beschäftigung von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Je nach Schulgemeinde sind die Förderangebote breiter und es steht unterschiedlich qualifiziertes Fachpersonal dafür zur Verfügung.

Zurzeit werden Handreichungen und Erlasse durch das zuständige Departement in der Umsetzung des verabschiedeten XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz erarbeitet und je nach Vorgaben der Gesetzgebung in Vollzug gesetzt. Die Umsetzung kann auch Konsequenzen für den neuen Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen und für die Fachlehrpersonen für sonderpädagogische Massnahmen haben. Deshalb ist der Zeitpunkt richtig, die Rahmenbedingungen der Schülerinnen und Schüler in der Integrativen Schulform (ISF) wie auch alle unterschiedlichen Anstellungsformen zum jetzigen Zeitpunkt zu analysieren und für die Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten die gleichen Voraussetzungen zu schaffen und standortbedingte Nachteile auszugleichen.

Ich danke der Regierung für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden Individuelle Lernzielen (ILZ) nur auf die Promotionsfächer (Mathematik, Sprachen [Deutsch, Englisch Französisch], Mensch- und Umwelt) angewendet oder besteht im Grundsatz auch die Möglichkeit, die Lernziele in anderen Fächern individuell anzupassen?
2. Wie viele Individuelle Lernziele (ILZ) muss die Schulleitung/der Schulrat verfügen bis ein Schüler oder eine Schülerin den Status der Kleinklasse erhält?
3. Ab wie vielen Individuellen Lernzielen (ILZ) braucht es eine Abklärung des Schulpsychologischen Dienstes mit einem Antrag an den Schulrat?
4. Was passiert, wenn der Schulpsychologische Dienst ein Individuelles Lernziel (ILZ) empfiehlt und der Schulrat nicht auf die Empfehlung eintritt und wer ist die Rekursinstanz?
5. Wer ist zuständig für die Förderung einer Schülerin/eines Schülers mit einem Individuellen Lernziel, mit zwei Individuellen Lernzielen und mit drei Individuellen Lernzielen und wann hat der Schüler bzw. die Schülerin Anrecht auf Förderung und Unterstützung durch die Schulische Heilpädagogin oder den Schulischen Heilpädagogen?
6. Wird unterschieden zwischen einem heilpädagogischen Förderbedarf und einem besonderen Förderbedarf und wer entscheidet darüber?»

3. Februar 2014

Baumgartner-Flawil

Geht an:

- Mitglieder des Präsidiums (10)
- Mitglieder der Regierung und Staatssekretär (8)
- Einreichendes Mitglied Kantonsrat: Baumgartner-Flawil
- ProtFhr KR (6; mü, mi, mc, bj, et, sa)
- BLD (2; auch per E-Mail)
- SE / VSt KR / Dv / ka / MRPr / actKR